



GEMEINDEVERSAMMLUNG

POLITISCHE GEMEINDE

Freitag, 12. Dezember 2025, 20.00 Uhr
Mehrzweckraum im Schulhaus Ankacker

Einladung, Traktandenliste und Beleuchtender Bericht

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

	Einleitung	Seite 1-3
1.	Budget 2026 der Politischen Gemeinde Volken – Genehmigung	4-13
2.	Steuerfuss 2026 der Politischen Gemeinde Volken - Festsetzung	4-13
3.	Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz - Beantwortung	14
	Im Anschluss an die Gemeindeversammlung Apéro	

Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Mitwirkung.

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Montag, 10.11.2025 während den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden. Jedem Haushalt wird zudem eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts zugestellt. Die im Beleuchtenden Bericht aufgeführten separaten Unterlagen zu den einzelnen Geschäften sind Bestandteile desselben.

Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Fragen zu den einzelnen Geschäften der Gemeindeversammlung

Komplexe Fragen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung werden nur dann an der Gemeindeversammlung beantwortet, wenn sie dem Gemeinderat bis am Vortag eingereicht worden sind. Werden solche Fragen an der Gemeindeversammlung gestellt, werden diese entgegengenommen und innert nützlicher Frist nach der Versammlung beantwortet.

Ablauf der Versammlung

- Die Geschäfte werden in der traktandierten Reihenfolge behandelt. Auf Anträge zur Änderung der Reihenfolge wird nur bezüglich Traktandum Nr. 3 eingetreten, da die übrigen Geschäfte Reflexwirkungen untereinander haben.
- Die Traktanden werden durch ein Mitglied des Gemeinderates erläutert.
- Danach trägt die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht vor und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Die Diskussion dauert so lange, bis es keine Wortmeldungen mehr gibt.
- Anschliessend werden alle Anträge zum Geschäft gesammelt.
- Danach entscheidet der Gemeindepräsident über die Zulassung der einzelnen Anträge zur Abstimmung.
- Die Versammlung stimmt über die zugelassenen Anträge ab.
- In der Schlussabstimmung erfolgt die Beschlussfassung.
- Wer Anträge zum Traktandum stellen will, hat dies in der Antragsrunde durch Handerheben kund zu tun. Sobald das Wort erteilt wird, sind Vorname und Name zu nennen. Danach kann der formulierte Antrag vorgetragen werden.
- Ein Antrag muss so formuliert sein, dass bei seiner Annahme ein Beschluss mit klarem Inhalt gefasst ist.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Können Mängel eines Protokolls nicht im Rahmen eines Rekurses geltend gemacht werden, steht jeder Person die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Die Aufsichtsbeschwerde ist ebenfalls schriftlich an den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, zu richten.

Der Gemeinderat

Traktanden 1+2:**Budget 2026 der Politischen Gemeinde Volken – Genehmigung****Steuerfuss 2026 der Politischen Gemeinde Volken - Festsetzung**

Referentin: Käthi Boos, Ressortvorsteherin Finanzen

Antrag zum Budget 2026

Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde wird mit den folgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'558'950.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern	CHF	1'715'400.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	843'550.00
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	72'000.00
	Einnahmen	CHF	40'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	32'000.00
IR Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	10'000.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	10'000.00

Antrag zum Steuerfuss 2026

Der Steuerfuss für das Jahr 2026 wird auf 46 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt:

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	950'000.00
Steuerfuss			46 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	843'550.00
	Steuerertrag bei 46 %	CHF	437'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	406'550.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Kurz und Bündig

Bezüglich des Budgets können durch die Gemeindeversammlung folgende Anträge gestellt werden:

- Annahme oder Ablehnung
- Änderungsanträge (Erhöhung, Verminderung, Streichungen) auf Stufe Konto.

Pauschale Änderungsanträge, *bspw. Sachgruppe 30 "Personalaufwand um x % kürzen"*, sind nicht zulässig und gebundene Ausgaben, (*bspw. Beiträge Spitex*) dürfen weder gekürzt noch gestrichen werden. Solche Änderungsanträge werden nicht zugelassen. Stimmberechtigte, welche mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, haben dies in der Versammlung anzumelden. Es steht ihnen frei, gegen einen solchen Entscheid, eines der im Beleuchtenden Bericht aufgeführten Rechtsmittel, zu ergreifen.

Im Falle einer Ablehnung des Budgets tritt das Notbudget in Kraft. Es findet keine Diskussion über den Steuerfuss statt. Die Gemeindeversammlung kann nach erfolgter Genehmigung des Budgets einen anderen, als den beantragten Steuerfuss, beschliessen.

Legt die Gemeindeversammlung keinen Steuerfuss fest, tritt ebenfalls das Notbudget in Kraft. Unter Notbudget können keine Steuern erhoben und nur gebundene Ausgaben getätigt werden. In diesem Fall müssen der Verwaltungsbetrieb und das Dienstleistungsangebot für alle spürbar eingeschränkt werden.

Übersicht Erfolgsrechnung

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2026 liegt zur Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus (in CHF):

Funktionale Gliederung		Budget 2026	
		Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	588'000.00	95'300.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	105'150.00	4'700.00
2	Bildung	3'300.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	24'300.00	100.00
4	Gesundheit	279'100.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	501'300.00	216'600.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	158'100.00	87'000.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	329'000.00	243'400.00
8	Volkswirtschaft	42'700.00	49'400.00
9	Finanzen und Steuer	528'000.00	1'455'900.00
	Zwischentotal	2'558'950.00	2'152'400.00
	Aufwandüberschuss		406'550.00
	Gesamtergebnis	2'558'950.00	2'558'950.00

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2026	Budget 2025
Ausgaben	72'000.00	103'000.00
Einnahmen	40'000.00	20'000.00
Nettoinvestitionen	32'000.00	83'000.00

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2026	Budget 2025
Ausgaben	10'000.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	10'000.00	0.00

Beleuchtender Bericht

Die Erfolgsrechnung 2026 schliesst bei einem Aufwand von CHF 2'558'950.00 und einem Ertrag von CHF 2'152'400.00 voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von ca. CHF 406'550.00 ab. Im Aufwandüberschuss sind CHF 114'750.00 Abschreibungen enthalten. Auf den ersten Blick verschlechtert sich das operative Jahresergebnis 2026 gegenüber dem Vorjahr um ca. CHF 408'650.00. Bei näherer Betrachtung präsentiert sich die Situation jedoch anders.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom 06.12.2024 das Budget 2025 mit einem Aufwand von CHF 2'275'200.00 und einem Ertrag von CHF 2'257'800.00 vorgelegt. Der Aufwandüberschuss von CHF 17'300.00 sollte dem Bilanzüberschuss belastet und der Steuerfuss auf 50 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt werden.

Die Gemeindeversammlung hat jedoch diverse "Sparmassnahmen" sowie einen Steuerfuss von 46 % beschlossen. Aus diesen "Sparmassnahmen" sollte bei der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 2'163'850.00 und einem Ertrag von CHF 2'165'950.00 voraussichtlich ein Ertragsüberschuss von CHF 2'100.00 resultieren. Die Wirksamkeit der "Sparmassnahmen" hat der Gemeinderat in GRB-Nr. 247-2024 ausführlich beschrieben.

Zu den "Sparmassnahmen" gehörte u.a. die Kürzung des Budgetkredits "Dienstleistungen Dritter, Konto-Nr. 0210.3130.00" von CHF 98'000.00 um CHF 30'000.00. Mit Entscheid vom 27.05.2025 hat der Bezirksrat Andelfingen diesen Beschluss wieder aufgehoben. Der Gesamtaufwand für das Budget 2025 erhöht sich somit um CHF 30'000.00 auf CHF 2'193'850.00.

Die Gemeindeversammlung vom 06.12.2024 hat zudem den Verkauf des "alten Schulhauses" abgelehnt. Daher sollte der aus diesem Verkauf resultierende Buchgewinn von CHF 200'000.00, welcher im Budget 2025 als Ertrag eingestellt war (Konto-Nr. 9690.4419.00), auf Antrag des Gemeinderats gestrichen werden. Die Gemeindeversammlung hat diesen Streichungsantrag abgelehnt, im Wissen, dass dieser Gewinn aufgrund ihres vorangegangenen ablehnenden Verkaufsentscheides nicht realisiert werden kann. Der Gesamtertrag für das Budget 2025 reduziert sich somit um CHF 200'000.00 auf CHF 1'965'950.00.

Daraus resultiert für das Budget 2025 anstelle eines Ertragsüberschusses von CHF 2'100.00 ein Aufwandüberschuss von voraussichtlich CHF 227'900.00 (CHF 2'193'850.00 – CHF 1'965'950.00). Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren, verschlechtert sich das operative Jahresergebnis 2026 gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um CHF 178'650.00 (CHF 406'550.00 – CHF 227'900.00).

Die grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr werden durch die folgenden Positionen verursacht (unter Berücksichtigung der oben genannten Korrekturen):

Sachgruppe	Bemerkung	Budget 2026	Budget 2025	Abweichungen gegenüber Vorjahr
30	Personalaufwand	423'300.00	329'400.00	+93'900.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	473'700.00	429'300.00	+44'400.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	114'750.00	141'050.00	-26'300.00
36	Transferaufwand	1'412'700.00	1'165'800.00	+246'900.00
	Total betrieblicher Aufwand	2'424'450.00	2'065'550.00	+358'900.00
40	Fiskalertrag	542'700.00	516'600.00	+26'100.00
42	Entgelte	147'100.00	171'500.00	-24'400.00
45	Entnahme aus Spezialfinanzierungen	105'100.00	79'750.00	+25'350.00
46	Transferertrag	1'172'600.00	1'020'000.00	+152'600.00
	Total betrieblicher Ertrag	1'967'500.00	1'787'850.00	+179'650.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-456'950.00	-277'700.00	-179'250.00
34	Finanzaufwand	46'700.00	41'700.00	+5'000.00
44	Finanzertrag	97'100.00	91'500.00	+5'600.00
	Ergebnis aus Finanzierung	50'400.00	49'800.00	+600.00
	Operatives Ergebnis	-406'550.00	-227'900.00	-178'650.00
	Interne Verrechnungen, Aufwand	87'800.00	86'600.00	+1'200.00
	Interne Verrechnungen, Ertrag	87'800.00	86'600.00	+1'200.00

Sachgruppe 30 "Personalaufwand"

In dieser Sachgruppe wird der Aufwand, der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen, abgebildet. Es sind Ausgaben von CHF 423'300.00 und somit Mehrausgaben von CHF 93'900.00 geplant. Die grössten Abweichungen werden durch die folgenden Positionen verursacht:

0110.3000.00	Legislative (Entschädigungen), Sperrvermerk Mehrkosten Vorbehalt Genehmigung GV	+6'100.00
0110.3090.00	Legislative (Aus- und Weiterbildung)	+2'400.00
0120.3000.00	Exekutive (Entschädigungen), Sperrvermerk Mehrkosten Vorbehalt Genehmigung GV	+22'000.00
0120.3052.00	Exekutive (Pensionskassenbeiträge), Sperrvermerk Mehrkosten Vorbehalt Genehmigung GV	+13'900.00
0120.3099.00	Exekutive (Übriger Personalaufwand)	+5'500.00
1400.3010.00	Allgemeines Rechtswesen, Anteil Löhne Verwaltung	+8'100.00
7100.3000.00	Wasserversorgung, Entschädigungen	+2'700.00
7101.3010.00	Wasserwerk, Anteil Löhne Verwaltung	+12'000.00
7201.3010.00	Abwasser, Anteil Löhne Verwaltung	+12'000.00
7301.3010.00	Abfall, Anteil Löhne Verwaltung	+12'000.00

Im Jahr 2026 soll der Gemeindeversammlung die Vorlage "Totalrevision kommunale Personal- und Besoldungsverordnung" zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wird die Vorlage angenommen, gelten ab Inkraftsetzung die in der neuen Personal- und Besoldungsverordnung enthaltenen Ansätze (pro rata). Wird die Vorlage abgelehnt, gelten die bisherigen Ansätze (Stand Budget 2025). Aus diesem Grund wurden die aus der neuen Personal- und Besoldungsverordnung resultierenden Mehrkosten im Budget mit einem Sperrvermerk "Vorbehalt Genehmigung durch Gemeindeversammlung" versehen.

Sachgruppe 31 (Sach- und übriger Betriebsaufwand)

In dieser Sachgruppe werden alle betrieblichen Aufwendungen, die nicht direkt den Anschaffungskosten oder den Personalkosten zugeordnet werden können abgebildet. Es sind Ausgaben von CHF 473'700.00 und somit Mehrausgaben von CHF 44'400.00 geplant. Die grössten Abweichungen werden durch die folgenden Positionen verursacht:

0110.3132.00	Legislative (Projekt Fusion)	+19'500.00
0210.3133.00	Finanz- und Steuerverwaltung (Informatik Nutzungsaufwand)	+14'400.00
0220.3113.00	Allgemeine Dienste (Anschaffung Hardware)	+2'300.00
0220.3130.03	Allgemeine Dienste (Dienstleistungen Dritter)	+3'000.00
0220.3133.00	Allgemeine Dienste (Informatik-Nutzungsaufwand)	+6'300.00

In dieser Sachgruppe sind freiwillige finanzielle Leistungen der Gemeinde im Umfange von ca. CHF 52'100.00 bzw. 3 Steuerprozenten enthalten. Diese Leistungen stellen ein Sparpotenzial dar. Es bleibt der Gemeindeversammlung überlassen, das vorhandene Sparpotenzial auszuschöpfen und Leistungen zu streichen.

Sachgruppe 33 "Abschreibungen"

In dieser Sachgruppe werden die jährlichen Wertminderungen der Anlagen des Verwaltungsvermögens abgebildet. Es sind Abschreibungen von CHF 114'750.00 geplant. Da für das Jahr 2026 weniger Investitionen geplant sind, fallen diese um CHF 26'300.00 tiefer aus.

Sachgruppe 36 "Transferaufwand"

In dieser Sachgruppe werden alle Leistungen abgebildet, welche die Gemeinde an Organisationen ausrichtet, welche für die Gemeinde eine gesetzliche Aufgabe oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen. Es sind Ausgaben von CHF 1'412'700.00 und somit Mehrausgaben von CHF 246'900.00 geplant. Es handelt sich um gebundene Ausgaben. Die grössten Abweichungen werden durch die folgenden Positionen verursacht:

4120.3612.00	Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Entschädigungen an Organisationen	+17'000.00
4215.3636.50	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	+54'000.00
5120.3635.10	Prämienverbilligungen KK Sozialhilfe	+9'000.00
5220.3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV	+67'000.00
5720.3637.30	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	+55'000.00
9300.3632.01	Finanz- und Lastenausgleich an Schule	+79'200.00

Sachgruppe 40 "Fiskalertrag"

In dieser Sachgruppe wird der gesamte Steuerertrag der Gemeinde abgebildet. Es ist ein Ertrag von CHF 542'700.00 und somit ein Mehrertrag von CHF 26'100.00 geplant. Dieser soll überwiegend aus höheren Einnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer resultieren (Konto-Nr. 9101.4022.00).

Der Ertrag bei den allgemeinen Gemeindesteuern hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen sowie von der Höhe des Steuerfusses ab. Für das Jahr 2026 ist keine Anpassung des Steuerfusses geplant. Der Ertrag bei den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer) hängt von der Anzahl gewinnbringender Handänderungen ab.

Sachgruppe 42 "Entgelte"

In dieser Sachgruppe werden Einnahmen der Gemeinde abgebildet. Es sind Einnahmen von CHF 147'100.00 und somit Mindereinnahmen von CHF 24'400.00 geplant. Die Einnahmen hängen vom Verbrauch (Wasser/Abwasser) und der Gebührenhöhe ab. Die grössten Abweichungen werden durch die folgenden Positionen verursacht:

0220.4210.00	Allgemeine Dienste, Gebühreneinnahmen	-5'000.00
7101.4240.00	Wasserwerk, Gebühreneinnahmen	-11'000.00
7201.4240.00	Abwasser, Gebühreneinnahmen	-11'000.00

Sachgruppe 45 "Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierung"

In dieser Sachgruppe werden Entnahmen für die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall abgebildet. Es ist eine Entnahme von CHF 105'100.00 und somit eine Mehrentnahme von CHF 25'350.00 geplant.

Gestützt auf die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes müssen die Aufwendungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallentsorgung) vollumfänglich aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Fallen die Aufwendungen höher aus, erfolgt zur Ausgleiche der Betriebsrechnung am Jahresende eine Entnahme aus den Fonds.

In den Bereichen Abwasser und Abfall ist aufgrund ungenügender Kostendeckung eine Tarifierhöhung erforderlich. Der Bereich Wasser ist stabil.

Sachgruppe 46 "Transferertrag"

In dieser Sachgruppe werden alle Einnahmen abgebildet, welche die Gemeinde von anderen Organisationen erhält, für die sie eine gesetzliche Aufgabe oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllt. Es wird mit einem Ertrag von CHF 1'172'600.00 und somit mit einem Mehrertrag von CHF 152'600.00 gerechnet. Die grössten Abweichungen werden durch die folgenden Positionen verursacht:

5730.4612.00	Asyl, Entschädigungen von Organisationen	+45'000.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich	+113'600.00

Sachgruppe 34 "Finanzaufwand"

In dieser Sachgruppe werden alle Ausgaben, die mit der Finanzierung des Betriebs zusammenhängen und nicht anderen Aufwandarten zugeordnet werden können abgebildet. Es wird mit einem Aufwand von CHF 46'700.00 und somit mit einem Mehraufwand von CHF 5'000.00 gerechnet.

Sachgruppe 44 "Finanzertrag"

In dieser Sachgruppe werden alle Erträge aus Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, einschliesslich Zinsen und andere Erträge sowie Erträge aus Liegenschaften, die zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehören abgebildet. Es ist ein Ertrag von CHF 97'100.00 geplant.

Daraus resultiert unter Berücksichtigung der eingangs genannten Korrektur von CHF 200'000.00 gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag von ca. CHF 5'600.00.

Abweichungsbegründungen

Details zu den einzelnen Konten samt Abweichungsbegründungen sind dem Budget 2026 zu entnehmen.

Investitionen Wasserversorgung

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, ein Generelles Wasserversorgungskonzept (GWP) zu erstellen und periodisch zu aktualisieren. Das GWP gibt Auskunft über die notwendigen Anlagen für die Versorgung der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Das GWP enthält einen Zustands- sowie einen Sanierungsplan. Aus dem Sanierungsplan ist ersichtlich, wann welche Anlage saniert werden soll. Das GWP wird durch den Kanton genehmigt.

Das kommunale Wasserversorgungsnetz besteht in der Hauptsache aus 6'875 Laufmeter Leitungen und 30 Hydranten (ohne Anlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen). Der Wiederbeschaffungswert beträgt ca. CHF 4,6 Mio. Die theoretische jährliche Erneuerungsrate beträgt ca. CHF 72'000.00. Wird die jährliche Erneuerungsrate nicht umgesetzt, erhöht sie sich entsprechend im Folgejahr. Dies führt zu einem Investitionsstau und birgt das Risiko, dass sich die Spezialfinanzierung im Falle von hohen, ungeplanten Sanierungskosten gegenüber dem Steuerhaushalt verschuldet. Das führt wiederum zu grossen, ungeplanten Sprüngen bei den Gebühren.

Bei den aus der Erneuerung dieser Anlagen resultierenden Kosten handelt es sich mehrheitlich um gebundenen Ausgaben. Aus den genannten Gründen können allfällige Streichungs- oder Kürzungsanträge zu Investitionsprojekten im Bereich "Wasserversorgung" nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Investitionen Siedlungsentwässerung

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen und periodisch zu aktualisieren. Der GEP gibt Auskunft über die kommunale Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigungsanlagen. Der GEP enthält einen Zustands- sowie einen Sanierungsplan. Aus dem Sanierungsplan ist ersichtlich, wann welche Anlage saniert werden soll. Der GEP wird durch den Kanton genehmigt.

Die Siedlungsentwässerung Volken besteht in der Hauptsache aus 2'108 m Leitungen und 49 Schächten (ohne Strassenentwässerung, Hausanschlüsse und Anlagen des Zweckverbandes Kläranlageverband Flaachthal). Der Wiederbeschaffungswert beträgt ca. CHF 3 Mio. Die theoretische jährliche Erneuerungsrate beträgt ca. 57'000.00. Wird die jährliche Erneuerungsrate nicht umgesetzt, erhöht sie sich entsprechend im Folgejahr. Dies führt zu einem Investitionsstau und birgt das Risiko, dass sich die Spezialfinanzierung im Falle von hohen, ungeplanten Sanierungskosten gegenüber dem Steuerhaushalt verschuldet. Das führt wiederum zu grossen, ungeplanten Sprüngen bei den Gebühren.

Bei den aus der Erneuerung dieser Anlagen resultierenden Kosten handelt es sich mehrheitlich um gebundenen Ausgaben. Aus den genannten Gründen können allfällige Streichungs- oder Kürzungsanträge zu Investitionsprojekten im Bereich "Siedlungsentwässerung" nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Projekte "Totalrevision Gebührenmodell Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung sowie QS-Handbuch"

Am 24.10.2022 hat das kantonale Labor eine Inspektion der Wasserversorgung Volken durchgeführt. Das Ergebnis der Inspektion wurde im Bericht Nr. 72208241-9 / Betriebs-Nr. 115441 festgehalten. Der Bericht enthält Feststellungen, Beanstandungen und Verfügungen.

Gemäss diesen Verfügungen muss die Gemeinde das Handbuch Qualitätssicherung prüfen sowie die Gefahrenanalyse und das Pflichtenheft dem Betrieb anpassen.

Am 23.05.2025 hat das kantonale Labor eine Nach-Inspektion der Wasserversorgung Volken durchgeführt. Das Ergebnis der Inspektion wurde im Bericht Nr. 725558441-2 / Betriebs-Nr. 115441 festgehalten. Der Bericht enthält Feststellungen, Beanstandungen und Verfügungen. Es wurde erneut verfügt, dass die Gemeinde das Handbuch Qualitätssicherung prüfen sowie die Gefahrenanalyse und das Pflichtenheft dem Betrieb anpassen muss.

Anlässlich der Revision des Sachbereichs Gebühren 2023 hat die finanztechnische Prüfstelle empfohlen, das kommunale Recht im Bereich Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung zu überarbeiten (GRB-Nr. 155 vom 20.11.2023). Gleichzeitig mit der Überarbeitung dieser Verordnungen sollten die Gebührenmodelle überprüft und allenfalls angepasst werden.

Der Bezirksrat hat am 27.02.2025 bei der Gemeinde Volken eine Visitation nach § 163 GG durchgeführt. Das Ergebnis der Visitation wurde im Bericht vom 27.02.2025 festgehalten. In diesem Bericht hat der Bezirksrat dem Gemeinderat nahegelegt, die Erlasse Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung innert nützlicher Frist zu überarbeiten.

Weil die Gemeindeversammlung vom 06.12.2024 den erforderlichen Kredit gekürzt hat, war die Umsetzung dieser Projekte nicht mehr möglich. Bei den Krediten für diese Projekte handelt es sich mehrheitlich um gebundenen Ausgaben. Aus den genannten Gründen können allfällige Streichungs- oder Kürzungsanträge dazu nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Investitionen Strassen

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, einen Verkehrsplan zu erstellen und periodisch zu aktualisieren. Dieser Plan enthält alle kommunalen Strassen. Der kommunale Verkehrsplan wird durch den Kanton genehmigt. Für den Unterhalt und die Erneuerung der in diesem Plan verzeichneten Strassen ist die Gemeinde zuständig.

Volken verfügt über ca. 6 km Gemeindestrassen (ohne Waldstrassen). Der Wiederbeschaffungswert beträgt ca. CHF 11 Mio. Die theoretische jährliche Erneuerungsrate beträgt ca. 275'000.00. Wird die jährliche Erneuerungsrate nicht umgesetzt, erhöht sie sich entsprechend im Folgejahr. Dies führt zu einem Investitionsstau.

Sofern die Gemeinde ihre gesetzliche Unterhaltungspflicht erfüllt, erhält sie vom Kanton jährlich einen Beitrag (§ 6 der Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen). Die Höhe des Beitrages hängt von den umgesetzten Investitionen der Gemeinde ab.

Bei den aus der Erneuerung der Strassen resultierenden Kosten handelt es sich mehrheitlich um gebundenen Ausgaben. Aus den genannten Gründen können allfällige Streichungs- oder Kürzungsanträge zu Investitionsprojekten im Bereich "Strassen" nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Sparmöglichkeiten

Das Budget 2026 enthält freiwillige finanzielle Leistungen der Gemeinde im Umfange von ca. CHF 52'100.00 was rund 3 Steuerprozenten entspricht. Diese Leistungen stellen ein mögliches Sparpotenzial dar. Der Gemeinderat hat jedoch bewusst darauf verzichtet, diese Leistungen zu streichen.

Alle diese freiwilligen Leistungen beinhalten eine wichtige Bereicherung für die Gesellschaft und das Leben in Volken sowie für das kulturelle Selbstverständnis. Durch die Unterstützung der Gemeinde können Vereine und Kulturträger Beiträge zum Gemeindeleben leisten. Der Gemeinderat würde es bedauern, auf diese Beiträge verzichten zu müssen, nur um einen möglichst tiefen Steuerfuss zu erzielen. Der Gemeinderat wünscht sich ein lebendiges Volken mit einer gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt.

Ohne diese Vielfalt läuft Volken Gefahr, seine Lebendigkeit zu verlieren und zur blossen Wohngegend zu werden.

Es bleibt der Gemeindeversammlung überlassen, das vorhandene Sparpotenzial auszuschöpfen und freiwillige Leistungen der Gemeinde zu streichen. Das Sparpotenzial setzt sich aus mehreren kleinen Beiträgen von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00, wie Vereinsbeiträge, Blumenwappen, Apéro Gemeindeversammlung etc. und ein paar über CHF 2'000.00, zusammen.

Ein Sparantrag bezüglich der Erfolgsrechnung reduziert den Aufwand. Dadurch werden im Umfange des gestellten Antrages weniger liquide Mittel benötigt, welche durch Einnahmen generiert werden müssen.

Ein Sparantrag bezüglich der Investitionsrechnung reduziert den Aufwand der Erfolgsrechnung nur im Umfange der jährlichen Abschreibungen der aufgeschobenen bzw. gestrichenen Investition. Gleichzeitig werden in der Höhe der aufgeschobenen bzw. gestrichenen Investition weniger liquide Mittel benötigt.

Ein Steuerprozent entspricht ca. CHF 17'000.00 (inkl. Anteil Ressourcenzuschuss). Sparmassnahmen können somit nur dann Auswirkungen auf die Festsetzung des Steuerfusses haben, wenn sie mindestens diesen Betrag erreichen.

Bei den übrigen, im Budget enthaltenen Ausgaben, handelt es sich grossmehrheitlich um gebundene Ausgaben oder um Ausgaben, welche für das ordnungsgemässe Funktionieren von Behörden und Verwaltung erforderlich sind. Werden durch die Gemeindeversammlung Sparanträge ausserhalb des oben erwähnten Sparpotenzials gestellt, behält sich der Gemeinderat vor, solche Anträge nicht zur Abstimmung zuzulassen.

Haushaltsgleichgewicht

Die hohen Zunahmen auf der Aufwandseite, insbesondere in nicht beeinflussbaren Bereichen wie Pflegefinanzierung und Soziales, belasten den Haushalt. Das Haushaltsgleichgewicht kann nicht mehr eingehalten werden, weil die Konsumausgaben und der Betrag zum Ausgleich der Erfolgsrechnung nicht mehr durch Einnahmen gedeckt sind. Solange der Haushalt noch ein Nettovermögen ausweist, kann dieser Zustand geduldet werden.

Zur Deckung der Konsumausgaben fehlt ein Betrag von ca. CHF 291'000.00. Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung fehlen weitere ca. CHF 115'000.00 (total ca. CHF 406'000.00).

Unabhängig davon ob und welche Sparmassnahmen umgesetzt werden, wird 2026 die Verschuldung zunehmen und das Nettovermögen abnehmen. Es liegt ein strukturelles Defizit vor.

Steuerfuss

Da aufgrund des straffen Haushaltsvollzuges auf der Aufwandseite kaum mehr Verbesserungen möglich sind, soll der aktuelle Steuerfuss der politischen Gemeinde so angehoben werden, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt werden kann.

Zum Ausgleich des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung von ca. CHF 291'000.00 wäre eine Steuerfusserhöhung von 17 % erforderlich. Sollte nur das strukturelle Defizit von ca. CHF 115'000.00 ausgeglichen werden, wäre eine Steuerfusserhöhung von 6 % nötig. Ein ausgeglichener Haushalt benötigt einen Steuerfuss von 69 % (heute 46 %), bzw. eine Steuerfusserhöhung von 23 %. Zusammen mit dem gegenwärtigen Steuerfuss der Schulgemeinde von 65 %, ergäbe das einen Gesamtsteuerfuss von 134 % (ohne Kirchen).

Der Gemeindeversammlung vom 06.12.2024 hat der Gemeinderat für das Budget 2025 eine Steuerfusserhöhung von 46 % um 4 % auf 50 % beantragt. Weil die Versammlung damit nicht einverstanden war, hat sie "Sparmassnahmen" beschlossen und auf die Steuerfusserhöhung verzichtet. In der Zwischenzeit wurden einzelne dieser "Sparmassnahmen" durch den Bezirksrat aufgehoben.

Unter Berücksichtigung der Haltung der letzten Budget-Gemeindeversammlung, wurde das Budget 2026 bereits mit dem aktuellen Steuerfuss von 46 % erstellt. Der aus diesem Budget resultierende Aufwandüberschuss bei den Konsumausgaben und der fehlende Betrag zum Ausgleich der Erfolgsrechnung sollen durch den Abbau von Nettovermögen finanziert werden.

Das Budget 2026 beinhaltet ca. 96 % gebundene Ausgaben, oder Ausgaben, welche für den Betrieb der Gemeinde und der Verwaltung erforderlich sind. Die Gemeinde hat somit kein Ausgabenproblem, sondern ein Einnahmenproblem.

Sobald das Nettovermögen aufgebraucht ist, ist die Gemeinde überschuldet. Verzichtet die Gemeindeversammlung weiterhin auf die Festsetzung eines Steuerfusses, welcher zu einem ausgeglichenen Budget führt, wird spätestens 2029 der maximale Steuerfuss erhoben werden müssen. Zur Info: Der Steuerfuss im Kanton Zürich kennt keine Obergrenze, für die Beantragung von individuellem Sonderlastenausgleich ist ein Steuerfuss von 128 % nötig (Stand 2025).

Von diesem Zeitpunkt an wird der Kanton ohne Mitwirkung der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für die Gemeinde festlegen.

Es bleibt der Gemeindeversammlung überlassen, einen anderen Steuerfuss zu beschliessen.

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Beleuchtenden Berichts und können von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:
--

- a) Volken Budget 2025
- b) GRB-Nr. 247-2024 Wirksamkeit Sparmassnahmen GV 06.12.2024
- c) Volken Budget 2026
- d) GRB-Nr. 117-2025 Aufgaben-Finanzplan
- e) GRB-Nr. 118-2025 Steuerfussstrategie
- f) GRB-Nr. 119-2025 Interne Verzinsung

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Volken in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29.09.2025 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'558'950.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern	CHF	1'715'400.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	843'550.00
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	72'000.00
	Einnahmen	CHF	40'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	32'000.00
IR Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	10'000.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	10'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Volken finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Volken entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	950'000.00
Steuerfuss			46 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	843'550.00
	Steuerertrag bei 46 %	CHF	437'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	406'550.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, aufgrund des defizitären Budget 2026, den Steuerfuss von 46 % (bisher) auf 50 % (neu) zu erhöhen. Zur mittelfristigen Finanzierung des Gemeindehaushaltes ist eine Anpassung des Steuerfusses aus Sicht der RPK dringend notwendig. Sparmassnahmen bringen punktuelle Entlastungen, reichen jedoch nicht mehr aus.

Traktandum 3:**Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz**

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Kurz und bündig

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Fragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangene Anfrage hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich grundsätzlich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.